

Präambel

Ratsvorsitzende

Verfahrensvermerke

Weyhe den 11.03.1985

Der Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Weyhe den 11.03.1985

den

Weyhe, den 16.07.198

Weyhe den 06.09.8

Wexhe den 06.09.

Weyhe, den 05.04.19

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 Allgemeines Wohngebiet

 Mischgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze -

0.3 Grundflächenzahl (0.5) Geschossfläche

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

0 offene Bauweise

 Baugrenze
die überbaubaren Grundstücksflächen
sind durch graue Flächen gekennzeichnet

GEMEINBEDARF

Flächen für den Gemeinbedarf

 Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN

öffentliche Straßenverkehrsflächen

 öffentliche Parkfläche

 öffentliche Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: nur Fußgängerbereich

— Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

GRÜNLÄCHEN

☐

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN

ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen

CONSTITUTIONAL AMENDMENT:

SONSTIGE PLANZEICHEN

●●●●●●●● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

10

— URSCHRIFT —

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauVO Gartenbetriebe und Tankstellen nicht zulässig.
2. Im Mischgebiet (M) sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.
3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücken sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO Garagen und gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO Nebenanlagen nicht zulässig.
4. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen festgesetzte "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25aBauG ist eine dicke flächenhafte Abgrenzung vorzunehmen und gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 b) zu erhalten.
5. Innerhalb der "Flächen für das Anpflanzen von Bäumen" gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a) BauG ist je ein standortgerechter Baum anzupflanzen und gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 b) BauG zu erhalten..
6. Die Sichtdreiecke sind von jeder sichichtbehindernden Bepflanzung und sonstigen Sichtbehinderungen freizuhalten. Ihre Höhe darf 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

Leeste



NILEG
Niedersächsische
Landesentwicklungsgesellschaft mbH

Fassung 6 11 RR